

(No. 524.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preussischen und Fürstlich-Keussischen Regierung älterer Linie verabredeten Freizügigkeit, in Betreff der zum deutschen Bunde nicht gehörigen Preussischen Provinzen. Vom 22sten März 1819.

Nachdem die Königlich-Preussische Regierung mit der Fürstlich-Keussischen Regierung älterer Linie dahin übereingekommen ist, gegenseitig den Abschoss und das Abfahrtsgehd, auch in Beziehung auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, aufzuheben; so erklären beide gedachte Regierungen hiermit, daß sie, statt einer besondern Uebereinkunft dieserhalb, lediglih den Inhalt des im Protokolle der deutschen Bundesversammlung vom 23sten Juni 1817. befindlichen Beschlusses, wegen der unter sämmtlichen deutschen Bundesstaaten festgesetzten Nachsteuer und Abzugsfreiheit, auch auf die nicht zum deutschen Bunde gehörigen Preussischen Provinzen, nach ihrem gegenwärtigen und künftigen Umfange, ausdehnen wollen.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preussen, und Seiner Durchlaucht des Fürsten Keuß von Greiz, zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechsellung, sogleich Kraft und Wirksamkeit erhalten, und in den beiderseitigen Landen öffentlich bekannt gemacht werden.

Gegeben Berlin, den 22sten März 1819.

(L. S.)

Königl. Preuß. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Bernstorff.